

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge der Redaktionskommission vom 30. November 2020

### *Abschnitt I:*

Art. 2<sup>bis</sup> Bst. a: die Spitalstandorte;

Bst. b: die Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum, das über ein auf den regionalen Bedarf abgestimmtes Notfallversorgungsangebot verfügt.

### *Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012):*

Art. 24 Abs. 1 *Ingress:* Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern ~~so~~wie weiteren Leistungserbringern mit Standort im Kanton St.Gallen Beiträge an die ungedeckten Kosten gewährt werden für: